

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 8 (1910-1911)

Heft: 2

Artikel: Die Aufgaben der Armenbehörden im Kampfe gegen die Tuberkulose
[Fortsetzung und Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837823>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Böshardt und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfsg.

Postabonnenten Fr. 3.10.

8. Jahrgang.

1. November 1910.

Nr. 2.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Die Aufgaben der Armenbehörden im Kampfe gegen die Tuberkulose.

Von Pfarrer Herrenschwand, Laupen (Bern).

(Fortsetzung und Schluss.)

Ein Hauptmittel im Kampfe gegen die Tuberkulose sind die Heilstätten, wie solche in den letzten Jahren von mehreren Kantonen errichtet wurden und, wo sie noch fehlen, angestrebt werden. Nationalrat Dr. Stucki betonte in einem Vortrag: „Beginnende Tuberkuosen sind weitaus am besten in ein Sanatorium zu schicken, weil die Höhenluft einen besondern Heilsfaktor darstellt und weil der Kranke am sichersten der richtigen Kur zugeführt wird, wenn er aus seinen Verhältnissen, aus seiner Arbeit herausgerissen wird und ganz nur seiner Heilung leben kann; aber ganz besonders hat die Sanatoriumsbehandlung einen erzieherischen Wert; da lernt der Kranke, wie er sein Leben einrichten soll, die Kurvorschriften gehen ihm in Fleisch und Blut über.“ „Die positiven Erfolge der Heilstättenbehandlung sind folgende: 1. Sie stellt auf immer eine Anzahl Patienten zur dauernden Erwerbstätigkeit wieder her; 2. eine größere Anzahl Kranke stellt sie auf ein bis mehrere Jahre wieder so weit her, daß sie für ihre Familien sorgen können. An indirektem Nutzen erwächst aus der Heilstättenbehandlung noch folgendes: 1. Durch Erzielung einer Heilung verstopft sie auf die Dauer eine Anzahl von Infektionsquellen; 2. durch Internierung von lungenkranken Menschen in Lungenheilstätten entzieht sie für eine gewisse Zeit der menschlichen Gesellschaft ebensoviele Infektionsquellen; 3. sie macht durch den Bau der Lungenheilstätten die Bestrebungen populär; 4. sie erfüllt eine gewaltige humanitäre Forderung.“ Aber die Heilstättenbehandlung kostet Geld! heißt es. Die Fürsorgestellen arbeiten mit den Armenbehörden zusammen, um die Geldmittel aufzubringen. Bestehen keine Fürsorgestellen und verfügt die Gemeinde nur über geringe Geldmittel, so empfiehlt es sich, daß human denkende Menschen die Verbringung von Erkrankten in Heilstätten dadurch ermöglichen, daß sie bei den gemeinnützigen Bürgern eine Kollekte veranstalten, so kann die Kur möglichst lange ausgedehnt werden, wodurch bessere Garantie für eine richtige Ausheilung geboten wird. Die Armenbehörden sollen nicht knauserig sein in der Bewilligung von Kurkosten, da die Gemeinden bei sogenannten Ehrenausgaben ziemlich freigiebig sind. Gelegentlich kann die Sache auch so geordnet werden, daß die Gemeinde für die Heilstättenbehandlung auf-

kommt und Private unterdessen für die Familie sorgen. Gerade letzteres ist ein wichtiger Punkt; Pfarrer Reichen bringt folgendes Zitat aus Thomas: Proletarier und Proletarierkrankheit: „Raum ist der Kranke kurze Zeit in der Heilstätte, kommen die Briefe voll Klagen und Notschreie von daheim. Es ist überwältigend, Welch' große Summen von Elend aus solchen Familienbriefen sprechen.“ Der Kranke sollte aber ungestört durch die Sorge um die Häuslichkeit die Kur auf sich wirken lassen können. Deshalb muß sich die Armenbehörde durch genaue Orientierung vergewissern, ob für die Familie gesorgt ist, und wo sie feststellt, daß die Angehörigen des Kranken Mangel leiden, da soll sie opferbereit eingreifen. Um möglichst wenig Geld aufwenden zu müssen, nehmen die Armenbehörden Zuflucht zur Gewährung von Vorschüssen, so daß eigentlich nichts geleistet wird. Die Sache ist nun eigentlich so, daß diejenigen, welchen die Armenbehörden Vorschüsse gewähren, gewöhnlich so wie so nicht einen sehr einträglichen Beruf haben oder sonst in ungünstigen Verhältnissen leben, daß es ihnen schwer fallen wird, diese Vorschüsse zurückzuzahlen; bemühen sie sich um die Rückzahlung, so sind sie gezwungen, sich Entbehrungen aufzulegen, was der Krankheit von neuem einen günstigen Nährboden schafft und die ganze Familie weniger widerstandsfähig gegen die Ansteckung macht. Deshalb sollten die Armenbehörden möglichst selten mit diesem Vorschüssystem operieren, auch wenn der Erkrankte selber es angewendet wissen will. — In Verbindung mit den Fürsorgestellen, wenn solche bestehen, sollen die Armenbehörden sich bemühen, den aus der Heilstätte Entlassenen für passende Arbeit zu sorgen. Es ist dies oft eine der schwierigsten Aufgaben, und für eine Zeit lang wird die Armenbehörde gelegentlich mit Subventionen nachhelfen müssen, aber geholfen muß werden, das ist doch schließlich die Aufgabe der Armenpflege und nicht das Bestreben, Mittel und Wege zu suchen, wie man möglichst wenig leisten muß.

Nicht alle können in Heilstätten verbracht werden, weil diese zu klein sind und des Ausbaues bedürfen, ferner ist bei vielen der Krankheitsprozeß zu weit vorgeschritten, so daß die Heilstättenbehandlung nicht mehr hilft. Auch für diese letztern sollte gesorgt werden, damit sie in Asylen für Unheilbare oder in besondern Tuberkulosespitälern Unterkunft finden; mit dieser Versorgung wird der Weiterverbreitung der Schwindsucht vorgebeugt. Sache der obren Instanzen der Armenbehörden wird es sein, die Bestrebungen für die Schaffung der nötigen Institutionen zu fördern und kräftig zu unterstützen.

Man betont immer: Besser noch als das Übel heilen ist, ihm vorbeugen. So heißt denn auch ein Abschnitt im Arbeitsprogramm der schweizerischen Zentralkommission zur Bekämpfung der Tuberkulose: Maßnahmen zur Verhütung der Tuberkulose und Bekämpfung der Disposition zur Tuberkulose bei Gesunden. Diese Fürsorge muß schon beim Kinde einsetzen; denn die schweizerische Statistik hat gezeigt, daß gar kein Lebensjahr so viel Opfer an Tuberkulose aufweist wie gerade das erste Lebensjahr, das sogar jene Jahre übertrifft, von denen man sonst annimmt, daß die Krankheit die meisten Opfer fordert. Da die Milch ein Hauptnahrungsmittel der Kinder ist, so muß die Sorge für gesunde Milch ganz besonders beachtet werden. Es sollte ferner niemals erlaubt sein, Kinder auf den Mund zu küssen. Die Kinder selbst soll man von Jugend auf lehren, nur auf die Wange zu küssen. Der Fußboden in Räumen, wo Kinder spielen, sollte sauber gehalten werden, namentlich dann ist diese Vorschrift peinlich genau zu beobachten, wenn die Kinder klein sind und auf dem Boden herumrutschten. Händchen und Nägel kleiner Kinder müssen stets so sauber als möglich gehalten werden. „Auch für Kinder, und zwar schon für Säuglinge, ist frische Luft das erste Nahrungsmittel. Mein Gott! wendet man ein, mein Kind würde sich bloß strampeln und müßte sich erkälten! Die Kinder decken sich aber instinktiv ab, weil sie im allgemeinen viel zu warm gehalten werden; man decke sie einfach leichter zu und stecke im Notfall die Wolldecke mit einer Stecknadel fest.“ (Bericht von Heiligen schwendi 1908). Nicht nur im allgemeinen können die Mitglieder der Armenbehörde solche Vorschriften zur Beachtung empfehlen, sondern ganz speziell müssen sie auf deren Berücksichtigung bei verlostgeldeten Kindern dringen.

Ganz besonders wird auf eine Maßnahme von den verschiedensten Seiten aufmerksam gemacht; so lesen wir im Arbeitsprogramm der schweizerischen Tuberkulosekommission: „Kinder von Eltern mit offener Tuberkulose sind namentlich schon im Säuglingsalter tunlichst abzusondern und in besondere, gut lüftbare und sonnige Zimmer oder, wo dies nicht möglich ist, anderswo in günstige Verhältnisse (Familien, Anstalten) unterzubringen.“ Die Ansteckungsgefahr ist auch deshalb groß, weil dem durch seine Krankheit ans Zimmer gefesselten Kranken, damit er wenigstens zu etwas nütze ist, die Aufsicht über die Kinder anvertraut wird, während die übrigen Erwachsenen dem Erwerb nachgehen müssen. Nationalrat Dr. Stucki schreibt denn auch: „Es herrscht im ganzen Lande herum ein großer Eifer für die Wegnahme der Kinder aus sittlich gefährdenden Verhältnissen, und es werden ohne Zweifel in dieser Hinsicht sehr schöne Erfolge gezeitigt, trotzdem es oft äußerst schwierig sein mag, geeignete Pflegeplätze zu finden, wo die wirklich bessere sittliche Erziehung den Nachteil der fehlenden Mutterliebe überwiegt. Wohlan, ich behaupte, daß ein solcher Eifer in bezug auf die Tuberkulose eben so wichtig und nötig ist.“ In solchen Fällen sind also die Kinder auswärts zu plazieren.

Müssen Kinder verkostgeldet werden, so ist darauf zu achten, ob die Pflegefamilien die nötigen Garantien für den Schutz der Gesundheit bieten. Kinder dürfen nicht Familien übergeben werden, wo Tuberkulose vorhanden ist. „Einer Überfüllung der Wohnräume bei Pflegefrauen, die gewerbsmäßig Haltekinder aufnehmen, ist tunlichst abzuwenden“ (siehe das schon erwähnte Arbeitsprogramm). Wo so zu sagen gewerbsmäßig Kostkinder aufgenommen werden, wird gesucht, ein gutes Geschäft zu machen, wobei es auf Kosten der Kinder geht. Wer überhaupt ein Geschäft mit Pflegeländern zu machen sucht, der sollte als Pfleger gar nicht in Betracht kommen. Als Schlafzimmer dürfen Kammern ohne Fenster oder mit Fenstern auf einen Gang oder eine Küche nicht zugestanden werden. Die Vertreter der Armenbehörden wie auch die Armeninspektoren haben mit allem Nachdruck immer wieder darauf zu dringen, daß die Zimmer fleißig gelüftet werden. Und wie steht es mit der Befolgung der Regel: „Die Wohnung und der Arbeitsraum müssen möglichst oft feucht gereinigt werden?“ Von allen kompetenten Männern wird sodann die Bedeutung der Reinlichkeit als Mittel zur Verhütung der Tuberkulose betont. Wir lesen z. B.: „Einen wichtigen Schutz für die Gesundheit bietet peinliche Reinlichkeit an der eigenen Person, an den Kleidern, in der Wohnung, bei der Arbeit, kurz überall.“ (Schweizer. Tuberkulosekommission.) Die Pflegelinge müssen angehalten werden, ihre Kleider nicht schmutzig aufzuhängen, sondern sie fleißig zu reinigen und im Schrank zu versorgen, gelegentlich aber sie von der Sonne bestrahlen zu lassen.

Die Nahrung soll selbstverständlich kräftig sein. Wir schicken hier zunächst eine allgemeine Bemerkung über Ernährung voraus, in dem Sinne, daß die Armenbehörden aufklärend für eine richtige Ernährung erziehen sollen. Wir lesen in einem Flugblatt des Vereins für ein Luzerner Volkssanatorium: „Schädlich ist unzulängliche Ernährung, ebenso aber auch Unmäßigkeit, sowohl in Speise und Trank. Von großem Übel und Nachteil ist die vielfach gebräuchliche zu ausschließliche Ernährung mit Milchkaffee, wobei meist die Milch als Nebensache angesehen wird. Hauptbestandteil soll die Milch sein; Kaffee ist kein Nahrungsmittel, schwächt die Nerven und die Verdauungsorgane; vor allem schädlich ist der Kaffee für die Kinder, für welche reine Milch das allein richtige Nahrungsmittel ist. Auch für Erwachsene ist eine wärschafte Mehls- oder Haferuppe am Morgen viel besser als Kaffee. Entsprechend sei auch die Nahrung zu Mittag und Abend; wem die Mittel eine Fleischkost nicht erlauben, der findet eine kräftige Nahrung in Erbsen, Bohnen, Hafer, Grüne, Reis, Macaroni, Nudeln und andern Mehlspeisen, Brot, Milch und Milchspeisen, Käse u. s. w. Vor allem soll der Genuß alkoholischer Getränke in jeder Form möglichst eingeschränkt werden.“ Der Armeninspizitor hat darauf aufmerksam zu machen, daß ungekochte Milch Tuberkelbazillen enthalten kann und daß es sich daher empfiehlt, nur gekochte Milch zu trinken. Namentlich ist zu merken auf Kinder, bei denen eine Disposition zur

Tuberkulose anzunehmen ist. Viele sind sogenannte schlechte Esser von Geburt auf. Disziplin, Borenhaltung zu vieler Süßigkeiten, Innehaltung einer regelmäßigen Essenszeit, Sorge für regelmäßigen Stuhlgang sind am besten geeignet, eine Unlust zum Essen zu überwinden. Als gefährdet, zur Tuberkulose geneigt, sind anzusehen Kinder mit allzu raschem Wachstum, mit häufigen Brustkatarrhen, Halsdrüsenvergrößerung und Skrophulose; solche Kinder sollten wiederholt vom Arzte untersucht werden, noch besser wäre es, wenn überhaupt die Kinder von Zeit zu Zeit ärztlich untersucht würden, wie es z. B. die Gemeinde Langnau im Emmenthal angeordnet hat.

Was natürlich für die einzelnen Familien gilt, hat seine Bedeutung auch für die Erziehungsanstalten, aber auch für die Armenanstalten, damit diese nicht Tuberkuloseherde werden; es wäre übrigens auch inhuman, z. B. alte gebrechliche Leute in Anstalten zu versehen mit der Aussicht auf Schwindfucht.

Sehr wichtig ist die Berufswahl. Schwächliche Leute sollten abgehalten werden, in einem Gewerbe zu arbeiten, welches erfahrungsgemäß die Entstehung der Tuberkulose begünstigt (Feilenhauer, Weber, Sticker, Schreiner, Schriftseher, Schleifer, Steinmeß, Zigarrenarbeiter, Uhrenmacher, Müller, Schneider, Schuster). Wenn Armenbehörden im Zweifel sind, ob die Gesundheit des Jünglings für den Beruf hinreicht, so sollten die Kosten für eine Untersuchung durch den Arzt nicht gescheut werden. Wo ein Knabe noch zu wenig erstarkt ist, sollte er noch ein Jahr bei einem Landwirt bei gesunder Arbeit im Freien verbringen. Was über die leibliche Pflege der verkostgeldeten Kinder gesagt worden ist, gilt selbstverständlich auch für die Lehrlinge.

Die Armenbehörden sind oft zu sehr zurückhaltend gegenüber dem Dürftigen, sind gleichgültig gegenüber dem Elend der verschämten Armen und bequemen sich erst zur Hülfeleistung, wenn die Not aufs Höchste gestiegen ist; es geht dabei, wie in allen Kantonen zu beobachten ist, denjenigen am schlechtesten, welche auf die sogenannte auswärtige Armenpflege angewiesen sind. Dieses Zurückhalten mit Unterstützungen führt zu einer lange andauernden Unterernährung, hat schlechte Bekleidung und damit Erkältungskrankheiten zur Folge; Frauen, welche viele und rasch sich folgende Geburten zu überstehen haben, werden geschwächt und können sich nicht gut erholen; erschöpfende Krankheiten führen Schädigungen herbei, die nicht schwinden, weil zu wenig kräftige Nahrung zur Verfügung steht; so wird ein für die Tuberkulose günstiger Boden geschaffen. Aussichtige Hilfe zur rechten Zeit für eine Familie, die in Not geraten ist, wird der Erkrankung an Tuberkulose vorbeugen. Wir könnten in diesem Zusammenhange auch reden von der Speisung und Kleidung armer Schulkinder, von der Errichtung von Volkssküchen; doch wollen wir uns begnügen, darauf hinzuweisen.

Man nennt die Tuberkulose sehr oft eine Wohnungskrankheit. So redet denn die Schweizer Zentralkommission für Bekämpfung der Tuberkulose von Maßnahmen hinsichtlich der Wohnungspflege. Diese Maßnahmen sind sehr bedeutsam. Auf gesetzgeberischem Wege ist England allen Staaten mit seinem Wohnungsgesetz vorangegangen. Der Erfolg dieses Gesetzes auf sanitarischem und sozialem Gebiet war auffällig; mit einem Schlag sank die Sterblichkeitsziffer. Ähnliche Erfahrungen sind in Paris und in Stockholm gemacht worden. Es wird den Armenbehörden nicht möglich sein, von sich aus die Wohnungsfrage zu lösen, andere Instanzen haben sich damit zu beschäftigen; doch können die Armenbehörden das Material sammeln helfen, um das Wohnungselend zu illustrieren. Wir möchten ferner anführen, worauf Herr Regierungsrat Burren in einer bernischen Armeninspektorenkonferenz hinwies, indem er sagte, daß die Armenbehörden es ablehnen sollten, eine Mietsgutsprache auszustellen, wenn die Wohnung auch bescheidenen Ansforderungen der Hygiene hohn spricht.

Es wird vielfach betont, daß der Alkoholismus den Körper schwäche und für die Tuberkulose empfänglich mache. Ein deutscher Arzt, Dr. Liebe, hat in seiner Heilanstalt für Schwindfuchtige die gesamten Krankenfälle auf ihren Zusammenhang mit der Trunksucht untersucht und hat gefunden, daß 40% der behandelten Schwindfuchtigen ausgesprochene

Alkoholiker waren und daß bei 27% ein täglicher Verbrauch größerer Mengen Bier stattgefunden hatte. Nicht nur schädigt der Alkoholgenuss den Alkoholiker selber, sondern seine Familie muß darunter leiden, seine Frau muß sich zu sehr anstrengen, kann sich zu wenig schonen und so wird sie, aber auch die Kinder weniger widerstandsfähig gegen die Schwindfucht. So ist denn der Kampf gegen die Trunksucht zugleich der Kampf gegen die Tuberkulose. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von Vorschriften und gesetzgeberischen Erlassen, um z. B. polizeiliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens zu treffen.

Die Sozialgesetzgebung ist sodann berufen, besonders Hervorragendes im Kampfe gegen die Tuberkulose zu leisten, wir denken an die Fabrikgesetzgebung und an die Krankenversicherung. Doch ist hier nicht der Ort zu näheren Ausführungen.

Wir geben uns nicht dem Wahne hin, als ob mit einem Schlag alle die genannten Postulate der Verwirklichung entgegengeführt werden können; es gibt genug Widerstände und Hindernisse. Aber ein Referat soll nicht nur das Bestehende beschreiben, sondern Zielpunkte aufstellen; denn im Vorwärtsstreben und im Arbeiten liegt eigentlich die höchste Befriedigung. Schließlich handelt es sich da nicht um Unmögliches, sondern mit gutem Willen kann viel getan werden.

Bur Frage der Zentralisation und Organisation der stadtzürcherischen Wohltätigkeit.

Vortrag, gehalten an der Generalversammlung der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich vom 12. September 1910 von Chefsekretär Dr. C. A. Schmid.

(Fortsetzung und Schluß.)

Niemand, auch nicht die bürgerliche Armenpflege der Stadt Zürich, wird indessen einem Institute von der Bedeutung der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege die „soziale“ Berechtigung absprechen, in der Angelegenheit der Organisation der Privatwohltätigkeit das Wort zu nehmen. Und wäre es auch nur deshalb, weil sie doch unter den Anstalten der stadtzürcherischen Privatwohltätigkeit als die *prima inter pares* gelten muß. Um ihres privaten Charakters willen, den sie doch unleugbar noch besitzt, werden es ihr die andern privaten Anstalten zugestehen, daß sie die Initiative zu einer Organisation ergreift, die keineswegs darauf ausgeht, den andern Privatanstalten irgend einen Zwang anzutun, sie zu kontrollieren, die vielmehr den Zweck verfolgt, die aus dem Umstande des absoluten Getrenntmarschierens und Getrenntschlagens sich notwendig ergebenden Übelstände zu beseitigen. Wenn sie dies tut, so tut sie es auch nicht kraft ihres halbamtlichen Charakters, sondern gestützt auf ihre Statuten, die ihr in § 1 lit. b und c neben anderm als Aufgabe setzen:

- b) „Erteilung von Stat und Auskunft an hülfsbereite Private, auch Nichtmitglieder“ und selbstverständlich auch an Vereine und Anstalten verwandter Art.
- c) „Herstellung enger Fühlung mit sämtlichen andern Instituten der freiwilligen Hülftätigkeit zum Zwecke möglichster Eindämmung der gewerbsmäßigen Ausbeutung der Wohltätigkeit.“

Also, wenn auch in unserem Vortrag bis dahin der Ausdruck Zentralisation und Organisation der Wohltätigkeit gebraucht wurde, so ist damit niemals gemeint eine die Selbstständigkeit aufhebende Unterordnung, sondern eben die Herstellung einer engen Fühlung, eines planmäßigen Zusammenarbeitens der verschiedenen Hülfsinstanzen mit dem unbestrittenen Haupt- und Zentral-Institut des Platzes, d. h. eben mit der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege.

Um die Wohltätigkeitsinstanzen in ihrer Selbstständigkeit zu belassen, gleichwohl aber ihre Betätigung nach einem System zu richten und den Schluß mit der halboffiziellen Hauptinstanz, die in diesem Falle die Stelle der gesetzlichen Armeninstanz vertritt, herzustellen, kann man, nach dem Vorgang der durch ihre Tätigkeit und Erfolge auf diesem